

Anlage 3

Personalzuweisung

Das Land trägt die Kosten für das im Rahmen schulischer Veranstaltungen der Ganztagschule eingesetzte Personal (Lehrkräfte, Pädagogische Fachkräfte und sonstiges pädagogisches Personal). Dies gilt ferner für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Unterstützung dieses Personals im pädagogischen Bereich der Ganztagschule, aber auch für die Gewährung von Geldmitteln, die außerschulische Partner erhalten.

1. Die Kalkulation der Zuweisung für das Personal erfolgt in Lehrerwochenstunden (LWS). Sie richtet sich nach der Zahl der für das Ganztagsangebot angemeldeten Schülerinnen und Schüler (Sch) entsprechend der für die einzelnen Schularten festgelegten Parameter:

Grundschulen

- Mindestteilnehmerzahl: **36 Sch**
- Sockelzuweisung: **26 LWS**
- ergänzende Zuweisung: für jeden zusätzlichen Sch über 36 = **0,5 LWS**

Die Sockelzuweisung ist nach folgender **Modellrechnung** kalkuliert:

- zwei Schulstunden für pädagogische Angebote an vier Nachmittagen für zwei Gruppen entsprechen **16 LWS**;
- zwei Schulstunden für die Mittagspause an vier Tagen für zwei Gruppen, die zur Hälfte angesetzt werden, entsprechen **8 LWS**;
- ein Zuschlag in Höhe von **4 LWS** zum Ausgleich der unterschiedlichen Stundentafeln in den Klassenstufen 1/2 und 3/4.

Insgesamt ergeben sich somit 28 LWS auf der Basis von 45 Minuten pro Unterrichtsstunde. In der Grundschule hat eine Unterrichtsstunde 50 Minuten. Deshalb ergeben sich 25,2 LWS, aufgerundet 26 LWS als Sockelzuweisung für eine Grundschule.

Ergänzt wird diese Zuweisung um 0,25 LWS für jedes Kind mit besonderem sonderpädagogischen Förderbedarf in Schwerpunktschulen.

Schulen der Sekundarstufe I

- Mindestteilnehmerzahl: **54 Sch**
- Sockelzuweisung: **32 LWS**
- ergänzende Zuweisung: für jeden zusätzlichen Sch über 54 = **0,5 LWS**

Die Sockelzuweisung ist nach folgender **Modellrechnung** kalkuliert:

- zwei Schulstunden für pädagogische Angebote an vier Nachmittagen für drei Gruppen entsprechen **24 LWS**;
- zwei Schulstunden für die Mittagspause an vier Tagen, die als LWS zur Hälfte angesetzt werden, entsprechen **8 LWS**.

Ergänzt wird diese Zuweisung um 0,25 LWS für jedes Kind mit besonderem sonderpädagogischen Förderbedarf in Schwerpunktschulen.

Über das Landesprogramm „Schulsozialarbeit in Rheinland-Pfalz“ finanzierte Schulsozialarbeiter/innen werden auf die Personalzuweisung angerechnet.

Schulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen

- Mindestteilnehmerzahl: **26 Sch**

Die Zuweisung von LWS und Wochenstunden für Pädagogische Fachkräfte richtet sich in analoger Anwendung nach der Verwaltungsvorschrift „Unterrichtsorganisation an Sonderschulen“ vom 3. Mai 2000 (Gemeinsames Amtsblatt 2000, S. 334 ff). Danach beträgt die **Zuweisung 6,25 LWS pro Klasse** (Klassenteiler 13) **mehr** als die Zuweisung für die Halbtagsform. Ferner erhält die Ganztagschule **zusätzlich 8 Wochenstunden pro Klasse für Pädagogische Fachkräfte**.

Hinweis: Innerhalb der vorstehenden **Modellrechnung** sind für das pädagogische Angebot und die Mittagspause je 2 Schulstunden pro Tag kalkuliert. Die Personalzuweisung lässt es aber durchaus zu, die Mittagspause zugunsten des pädagogischen Angebots am Nachmittag zu verkürzen bzw. bestimmte Angebote (auch ohne feste Schüleranmeldung) innerhalb der Mittagspause zu organisieren.

2. Die **Hälfte bis zu drei Vierteln des Personalbudgets** sollen für die **Zuweisung von Lehrkräften vorgesehen werden**. Zugewiesen werden jedoch nicht Ganztagschullehrkräfte, vielmehr gilt: Die Lehrkräfte einer Schule können sowohl vormittags als auch nachmittags eingesetzt werden. Die Organisation des Ganztagsschulbetriebs ist Aufgabe der gesamten Schule. Der verbleibende Rest an Lehrerwochenstunden (LWS) steht für die unbefristete/befristete **Beschäftigung von Pädagogischen Fachkräften (PF)** zur Verfügung. Hierbei gilt **ein Umrechnungsschlüssel von 1 : 1,2 PF-Stunden**. Beispiel: Wenn eine Schule 12,5 Lehrerwochenstunden umwandelt, erhält sie hierfür 15 Zeitstunden einer Pädagogischen Fachkraft. Dies entspricht einer halben Angestelltenstelle.
3. Die Schule kann auch **Geldmittel im Sinne eines Budgets** für Zuwendungen erhalten, das zum Abschluss von weiteren Arbeitsverträgen, zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen sowie insbesondere für die Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern wie Vereinen oder Verbänden eingesetzt werden

kann. Nach der Vorgabe „Geld statt Anrechnung“ entspricht **1 LWS** dem Betrag von **1.280,- €**. (**1 PFWS = 1 Wochenstunde einer Pädagogischen Fachkraft entspricht dem Betrag von 1067,- €**).

4. Zusätzlich erhalten die Schulen für die Bewältigung der organisatorischen Aufgaben eine Anrechnungspauschale, die sich nach der Zahl der für das Ganztagsschulangebot angemeldeten Schülerinnen und Schüler richtet (die Tabelle ist in der Bekanntmachung des Ministeriums vom 30. Januar 2002, Amtsblatt Seite 225, abgedruckt):

Anrechnungsregelung für Ganztagschulen in Angebotsform						
(Die Schülerzahlen beziehen sich auf die in einem Schuljahr angemeldeten Ganztagschülerinnen u.- schüler)						
Grundschule / Sekundarstufe I			Förderschule			Anrechnung
Schüler		Schüler	Schüler		Schüler	LWS
36/54	bis	71	26	bis	51	3
72	bis	107	52	bis	77	4
108	bis	143	78	bis	103	5
144	bis	179	104	bis	129	6
180	bis	215	130	bis	155	7
216	bis	251	156	bis	181	8
252	bis	287	182	bis	207	9
288	bis	341	208	bis	233	10
342	bis	395	234	bis	259	11
396	bis	449	260	bis	285	12
450	bis	503	286	bis	311	13
504	bis	557	312	bis	337	14
558	bis	611	338	bis	363	15
612	bis	683	364	bis	389	16
684	bis	755	390	bis	415	17

Der Sockel von drei Anrechnungsstunden wird bei einer Errichtungsgenehmigung bereits ab dem 1. Februar 2012 gewährt. Die Stundenanrechnung wird der Lehrkraft/den Lehrkräften gewährt, die für die Organisation der Ganztagschule zuständig ist/sind.

5. Ohne Anrechnung auf die oben genannten LWS-Kontingente und Budgets kann jede Ganztagschule pro Schuljahr eine Erzieher/einen Erzieher im Berufspraktikum (Anerkennungspraktikum) sowie eine Helferin/einen Helfer im Freiwilligen Sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst beanspruchen. Die Erzieherin/der Erzieher im Berufspraktikum kann auch durch eine zweite Helferin/einen zweiten Helfer ersetzt werden. Zur Finanzierung erhält die Schule von der Schulbehörde auf Antrag zusätzliche Mittel.

6. Realschulen plus und Integrierte Gesamtschulen können einen Praxistag pro Woche einrichten. Hierbei besuchen Schülerinnen und Schüler der 8. bzw. 9. Jahrgangsstufe im Rahmen der VV Erkundungen und Praktika vom 9. Oktober 2000, Amtsblatt S. 737, einen Betrieb oder eine überbetriebliche Einrichtung. Diesen Praxistag können auch Ganztagschulen organisieren. Für die Vor- und Nachbereitung sowie für Begleitung und Unterstützung erhalten die Ganztagschulen ein Zusatzbudget in LWS, und zwar 2 LWS für je 18 teilnehmende Schülerinnen und Schüler, die nicht als Ganztagschüler/innen gezählt sind.